



Häufig gestellte Fragen zur Einbürgerung

1. Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Wo kann ich einen Antrag stellen?

In aller Regel bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes (im Folgenden kurz „Wohnsitzgemeinde“ genannt). Bei Gemeinden mit weniger als 7500 Einwohnern ist der Kreisausschuss zuständig.

2. Wo erhalte ich das Antragsformular?

Das Formular erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde (siehe 1.). Sie können das Formular auch von der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport herunterladen. (<https://innen.hessen.de/buerger-staat/staatsangehoerigkeit/einbuerbung/verfahren>). Dort finden Sie auch Erklärungen, die Sie als Anlagen zum Antrag ausfüllen und unterschreiben müssen, sowie Merkblätter zu Punkten, die Sie während des Verfahrens und danach beachten müssen.

3. Ich habe Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen. Wer kann mich beraten?

Wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Wohnsitzgemeinde (siehe 1.). Diese ist für die Erstberatung zuständig. Allgemeine Informationen finden Sie auch auf dieser Homepage sowie auf der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (siehe 2.).

4. Ich habe einen Einbürgerungsantrag bei meiner Wohnsitzgemeinde gestellt. Ist der Antrag beim Regierungspräsidium angekommen?

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, erhalten Sie vom Regierungspräsidium in der Regel innerhalb von wenigen Wochen eine Eingangsbestätigung. Aufgrund angespannter Personalsituation kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

5. Was kostet die Einbürgerung? Wann muss ich bezahlen?

Die Einbürgerung kostet 255 €, für **miteinzubürgernde** minderjährige Kinder 51 €. Das Regierungspräsidium erhebt einen Gebührenvorschuss und fordert Sie deshalb in der Regel schon zu Beginn des Verfahrens auf, die Gebühr zu überweisen.

6. Ich habe die Gebühr überwiesen. Ist die Gebühr beim Regierungspräsidium eingegangen?

Das Regierungspräsidium kontrolliert von sich aus, ob die Gebühr eingegangen ist. Ist die Gebühr nicht eingegangen, werden Sie schriftlich an die Zahlung erinnert. Daher bitten wir Sie, davon abzusehen, nach dem Eingang der Gebühr zu fragen. Wir bitten auch um Verständnis, dass wir diese Frage grundsätzlich nicht mehr beantworten werden.

7. Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden. An welche Adresse soll ich angeforderte Unterlagen senden? Kann ich die Unterlagen per Mail senden?

Unterlagen senden Sie bitte an folgende Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 21, 64278 Darmstadt. Bitte geben Sie dabei immer das Aktenzeichen Ihres Einbürgerungsantrages an. Sie können die Unterlagen auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde (siehe 1.) abgeben. Dort können die Unterlagen direkt in die Akte eingescannt und elektronisch an das Regierungspräsidium übermittelt werden

Die Verwaltungsvorschrift zum Einbürgerungsverfahren schreibt vor, dass sämtliche Unterlagen für den Einbürgerungsantrag im Original vorgelegt werden sollen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Nachreichung von Unterlagen. Daher sind Unterlagen regelmäßig im Original, also per Post zu übersenden oder bei der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Ob eine Übersendung per E-Mail reicht, entscheidet der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/in im Einzelfall. Wenn etwa nur aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen sind und der Arbeitgeber ist der gleiche wie bei der Antragstellung, kann eine Übersendung per E-Mail an das Postfach service.einbuerbung@rpd.hessen.de reichen.

Falls Sie Unterlagen per E-Mail übersenden möchten, beachten Sie bitte: Die elektronische Post muss sich der Reihe nach in den Arbeitsablauf einfügen und kann nicht vorrangig bearbeitet werden.

Sobald die Unterlage dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in vorliegt und diese/r die Bearbeitung entsprechend der Eingangsreihenfolge fortsetzt, entscheidet er/sie auch, ob die Übersendung der Unterlage als Mail-Anhang reicht.

Wir bitten um Verständnis, dass das Servicebüro der Einbürgerung hierzu keine Aussage treffen kann.

8. Nachdem ich meinen Einbürgerungsantrag gestellt habe, bin ich umgezogen/habe ich geheiratet/ habe ich einen neuen Arbeitsplatz erhalten/hat mir mein Arbeitgeber gekündigt. Muss ich diese Änderung(en) dem Regierungspräsidium mitteilen?

Ja, es ist äußerst wichtig, dass Sie sämtliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich im Laufe des Einbürgerungsverfahrens ergeben, und jede Änderung Ihrer Adresse unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit der Stellung eines Einbürgerungsantrages müssen Sie eine Erklärung unterschreiben, dass Sie dies beachten werden. Die Mitteilungspflicht betrifft alles, wonach im Einbürgerungsantrag gefragt wird, also zum Beispiel auch, ob Sie Sozialhilfe beziehen, ob Sie ein Kind (auch im Ausland) haben, für das Sie unterhaltspflichtig sind, oder ob gegen Sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im In- oder Ausland eingeleitet wurde.

9. Das Regierungspräsidium hat mich (wiederholt) aufgefordert, einen aktuellen Einkommensnachweis vorzulegen. Aber ich habe doch schon bei der Antragstellung einen Einkommensnachweis vorgelegt und habe auch noch die gleiche Arbeit, sonst hätte ich die Änderung ja mitgeteilt. Warum habe ich jetzt die Aufforderung erhalten?

Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen stets zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Auch wenn Sie aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet sind, von sich aus relevante Änderungen mitzuteilen (siehe 8.), muss die Einbürgerungsbehörde sich selbst vergewissern, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen tatsächlich noch vorliegen. Je nach Dauer und Verlauf des Einbürgerungsverfahrens kann es daher sein, dass Sie auch wiederholt zur Vorlage aktueller Einkommensnachweise aufgefordert werden. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist eine Einbürgerung nicht möglich.

10. Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, Nachweise zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ vorzulegen, obwohl ich hier durchgehend gemeldet bin. Wieso reicht keine Meldebescheinigung?

Zu Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union (EU) wird bei den Ausländerbehörden regelmäßig keine Akte mehr geführt. Es erfolgt lediglich eine Anmeldung im Wohnort beim Einwohnermeldeamt. Eine Meldebescheinigung ist nicht ausreichend, da eine Anmeldung gemäß den einschlägigen melderechtlichen Bestimmungen im Bundesmeldegesetz (BMG) lediglich voraussetzt, dass eine Wohnung bezogen wird, unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes. So ist man z.B. trotz nur einmonatigem Aufenthalt in der Wohnung in Deutschland und elfmonatigem Auslandsaufenthalt zu Recht durchgängig hier gemeldet.

Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass man die erforderliche Aufenthaltszeit hier gelebt hat. Sofern dies aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, werden daher einzelfallbezogen Nachweise gefordert, dass man sich tatsächlich (dies bedeutet „gewöhnlich“) in Deutschland aufgehalten hat. Dies kann übrigens auch teilweise bei Bürgerinnen und Bürgern aus Nicht-EU-Staaten gefordert werden, die schon seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr zum Ausländeramt hatten, da sie über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen.

Belege über den tatsächlichen Aufenthalt sind abhängig von Alter und Lebenssituation. In Betracht kommen z.B.: Studienbescheinigung, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitgeberbescheinigung/Lohnabrechnung, Aus- und Weiterbildungsnachweis, Schulzeugnis, Schulbescheinigung, Bestätigung über aktive Vereinstätigkeit/ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es gibt natürlich auch weitere Belege, über die man nur verfügt, wenn man sich tatsächlich in Deutschland aufgehalten hat.

11. Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, aber meinen Nationalpass behalten. Kann ich zwei Pässe haben?

Die Einbürgerung erfordert grundsätzlich die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz können Sie bei der Antragstellung beraten werden. Für die Länder, aus denen bisher die meisten Antragsteller kommen, gilt folgendes: Türkei, Pakistan, Kosovo, Serbien, Bosnien-Herzegowina: Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich. Marokko, Afghanistan, Iran: Einbürgerung erfolgt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (das heißt, Sie behalten Ihre bisherige Staatsangehörigkeit). EU-Staaten und Schweiz: Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Es kann jedoch sein, dass Sie nach dem Heimatrecht Ihres EU-Staates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung automatisch verlieren. Setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland in Verbindung, wenn Sie erfahren wollen, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren und ob es möglich ist, dies zu vermeiden.

12. Ich habe mich aus meiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen lassen. An wen muss ich jetzt was schicken?

Bitte senden Sie das Original der Entlassung oder eine beglaubigte Kopie der Entlassung sowie eine von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer beglaubigte deutsche Übersetzung an das Regierungspräsidium (per Briefpost, nicht per Fax und nicht per E-Mail) oder sprechen Sie mit den Originalen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde vor. Von der Übersendung des Originals der Entlassungsurkunde oder einer beglaubigten Kopie der Entlassung kann abgesehen werden, wenn der Übersetzer auf der einfachen Kopie vermerkt, dass das Original vorgelegen hat.

13. Kann ich wegen besonders guter Integration mit verkürzter Aufenthaltsdauer von 6 Jahren (statt nach 8 Jahren) eingebürgert werden? Muss ich hierfür besondere Nachweise vorlegen?

Ja, die erforderliche Aufenthaltszeit kann bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen unter anderem von 8 Jahren auf 6 Jahre verkürzt werden, wenn man bessere Deutschkenntnisse als Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen kann. Zusätzlich muss man nachweisen, dass man zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts keine öffentliche Hilfe bekommt und man darf keinerlei Vorstrafen haben.

Das Vorliegen besonderer Integrationsnachweise ist von dem Antragsteller nachzuweisen. Als Nachweis der Sprachkenntnisse kommen beispielsweise in Betracht:

- Zertifikat B2 (z.B. einer VHS) oder höherwertiger,
- Realschulabschluss oder gleichwertiger Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule, wobei das Fach Deutsch mindestens mit „befriedigend“ bewertet ist,
- Abitur an einer deutschsprachigen Schule,
- Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hoch- oder Fachhochschule,
- Zertifikat Deutsch für den Beruf,
- Zertifikat Deutsch Plus,
- TestDaF,
- Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH,
- Zentrale Mittelstufenprüfung,
- MD - Mittelstufe Deutsch,
- Prüfung Wirtschaftsdeutsch,
- Zentrale Oberstufenprüfung,
- Kleines Deutsches Sprachdiplom,
- WD – Wirtschaftssprache Deutsch,
- Großes Deutsches Sprachdiplom

Für iranische Staatsangehörige kommt wegen rechtlicher Besonderheiten eine Verkürzung auf 6 Jahre auch bei Vorlage dieser Unterlagen nicht in Betracht.

14 Ist ein Einbürgerungstest (zusätzlich) erforderlich?

Ein Nachweis von Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist stets erforderlich und wird in der Regel durch einen Einbürgerungstest erbracht. Als Nachweise anstatt des Einbürgerungstests kommen in Betracht:

- Abschluss einer deutschen Hauptschule oder eines gleichwertigen oder höheren Schulabschlusses einer deutschen allgemeinbildenden Schule, wenn im Fach „Politik und Wirtschaft“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- Abschluss einer deutschen berufsbildenden Schule, wenn im Fach „Politik und Wirtschaft“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften.

Von diesen Voraussetzungen kann –wie beim Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse- nur abgesehen werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Antragsteller den Nachweis wegen Krankheit, Behinderung oder altersbedingt nicht erbringen kann.

15. Wie lange dauert es, bis ich eingebürgert werde?

Zur Dauer des Verfahrens können keine generellen Aussagen getroffen werden. Die Einbürgerungsbehörde muss Auskünfte bei anderen Behörden (in der Regel Polizei, Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz und Ausländerbehörde) einholen und oft umfangreiche rechtliche Prüfungen vornehmen. Die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens ist – neben den behördlichen Kapazitäten der Einbürgerungsverwaltung - auch von dem Antwortverhalten der zu beteiligenden öffentlichen Stellen abhängig. Wenn Sie sich aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen lassen müssen (siehe 11.), hängt der Abschluss des Verfahrens auch von der Bearbeitung des Entlassungsantrags durch die ausländischen Staatsangehörigkeits-behörden ab. Auf diese ausländischen Behörden haben die Einbürgerungsbehörden keinerlei Einfluss. In jedem Fall ist eine zügige Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller, etwa bei der Vorlage erforderlicher Unterlagen oder der Beantwortung aufgetretener Fragen, eine wesentliche Bedingung für einen schnellen Verfahrensabschluss. Wegen gestiegener Antragzahlen und da Mitarbeiter*innen des Einbürgerungsdezernates aktuell auch mit Sonderaufgaben aufgrund der Corona-Pandemie betraut sind, muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Sachstandsfragen nicht beantwortet werden können.

16. Mein Reiseausweis für Ausländer läuft ab. Oder: Mein Nationalpass läuft ab. Oder: Mein Aufenthaltstitel läuft ab. Wann erhalte ich den deutschen Pass? Was muss ich tun?

Da ein vorzeitiger Abschluss oder eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens nicht möglich ist, sollten Sie Ihren Reiseausweis/ Nationalpass verlängern lassen. Ein gültiger Aufenthaltstitel ist Voraussetzung für eine Einbürgerung; die Verlängerung bzw. Neuausstellung muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

17. Kann ich die Einbürgerungsurkunde beim Regierungspräsidium abholen?

Nein, die vom Regierungspräsidium ausgestellte Einbürgerungsurkunde wird von der Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. Sie werden schriftlich vom Regierungspräsidium benachrichtigt, sobald die Urkunde an die Wohnsitzgemeinde geschickt wurde. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht, um einen Termin für die Aushändigung der Urkunde zu vereinbaren.

18. Kann ich mir die Einbürgerungsurkunde auch zuschicken lassen?

Nein, die Urkunde muss an Sie persönlich ausgehändigt werden. Vor der Aushändigung ist von Ihnen persönlich auch ein feierliches Bekenntnis zum Grundgesetz abzulegen.

19. Kann ich telefonisch oder auf Mail-Anfrage eine Auskunft erhalten? Mit den persönlichen Angaben, die uns in einem Einbürgerungsverfahren vom Antragsteller oder von anderen Stellen mitgeteilt werden, gehen wir sorgsam um. Zum Schutz dieser Daten sind wir auch gesetzlich verpflichtet. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir grundsätzlich sehr zurückhaltend mit telefonischen Auskünften zu konkreten Verfahren sein müssen. Gleiches gilt für Anfragen per eMail. Wir werden deshalb grundsätzlich nur auf schriftlichem Wege antworten.

20. Ich melde mich für eine andere Person (Mutter/ Vater/Tante etc.). Bekomme ich Auskunft? Auskünfte an dritte Personen werden generell nicht erteilt, auch nicht auf schriftlichem Wege, denn diese sind keine Verfahrensbeteiligten. Ausnahme: Wenn die Person eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorgelegt hat (z.B. Rechtsanwalt) oder wenn eine gesetzliche Vertretungsbefugnis besteht (sorgeberechtigte Eltern für ihre Kinder, Betreuer).

21. Ich habe meine Einbürgerungsurkunde verloren. Kann ich eine neue erhalten? Sie können eine Bescheinigung/Bestätigung über die vom Regierungspräsidium Darmstadt erstellte Einbürgerungsurkunde erhalten. Eine neue Urkunde wird nicht ausgestellt. Um eine Bescheinigung über die erfolgte Einbürgerung zu erhalten, senden Sie uns bitte einen schriftlichen Antrag (mit Unterschrift) unter Angabe aller persönlichen Daten und der aktuellen Adresse. Wenn Sie nach der Einbürgerung umgezogen sind oder sich Ihr Name geändert hat (z.B. wegen Heirat), teilen Sie uns bitte auch die alte Anschrift und den früheren Namen unter Beifügung von Nachweisen über die Änderung (Heiratsurkunde) bei, damit wir Ihre Einbürgerungsakte auffinden und zuordnen können. Falls Sie mit Ihren Eltern eingebürgert wurden, geben Sie bitte auch die Daten der Eltern an. Geben Sie bitte auch an, was mit der Original-Einbürgerungsurkunde passiert ist und wofür die Bescheinigung benötigt wird. Fügen Sie außerdem auch eine Kopie eines Identitätsdokuments mit Lichtbild bei. Bei Kopien von Personalausweisen oder Pässen empfehlen wir, die Seriennummer und die maschinenlesbare Zone zu schwärzen. Falls bekannt, sollte auch das Datum der Einbürgerung sowie das Aktenzeichen des Einbürgerungsverfahrens angegeben werden. Der Antrag kann auch per Fax an 0611/327642036 gesandt werden. Sofern der Antrag und die Kopien eingescannt werden, kann die Anfrage auch per E-Mail an siegfried.roth@rpda.hessen.de gesandt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem Absender bewusst sein muss, dass die per Mail übersandten Informationen unverschlüsselt und damit ungesichert übermittelt werden.